AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT HOFHEM AM TAUNUNS
Aufstellung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Obere Taunusstraße“ nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB, Teile der Flur 30, Gemarkung Wallau

§ 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung einer Abgrenzung- und Einbeziehungssatzung gefasst. Mit der Einbeziehungsatzung sollen die Voraussetzungen für die Sicherung der städtischen Kindertagesstätte Wandermann in der Taunusstraße sowie die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung in einem für den Innenbereich verträglichen Rahmen geschaffen werden. Dazu erfolgt als Grundlage die klarstellende Abgrenzung des bisherigen Innenbereichs vom Außenbereich. Eine Übersichtsskizze, mit Darstellung des Aufstellungsbereiches, liegt dieser Bekanntmachung bei.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728
Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit der Bezeichnung „Obere Taunusstraße“ ausgearbeitet. Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit

vom 21.06.2021 bis einschließlich 21.07.2021

Da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sog. Corona-Virus nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden können, sollte das Internet zur Einsichtnahme der Planunterlage vorrangig genutzt werden. Die Planunterlagen der Beteiligung können auf der Homepage der Stadt Hofheim unter https://www.hofheim.de/leben/Aktuelle_Planungen/Bebauungsplanverfahren/Bebauungsplanverfahren_Offenlagen.php eingesehen werden.

Daneben ist die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 3. Obergeschoss, Foyer, während nachstehend aufgeführter Dienststunden möglich.

Montag und Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer 06192/202 434 oder per E-Mail stadtplanung@hofheim.de möglich. Über den Inhalt der Planung wird auf Anfrage telefonisch unter der oben genannten Rufnummer oder per E-Mail Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsichtnahme zu verschicken.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planungen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hofheim – Team Städtebauliche Planung - vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Hofheim am Taunus, den 09.06.2021

DER MAGISTRAT
gez. Wolfgang Exner
Erster Stadtrat

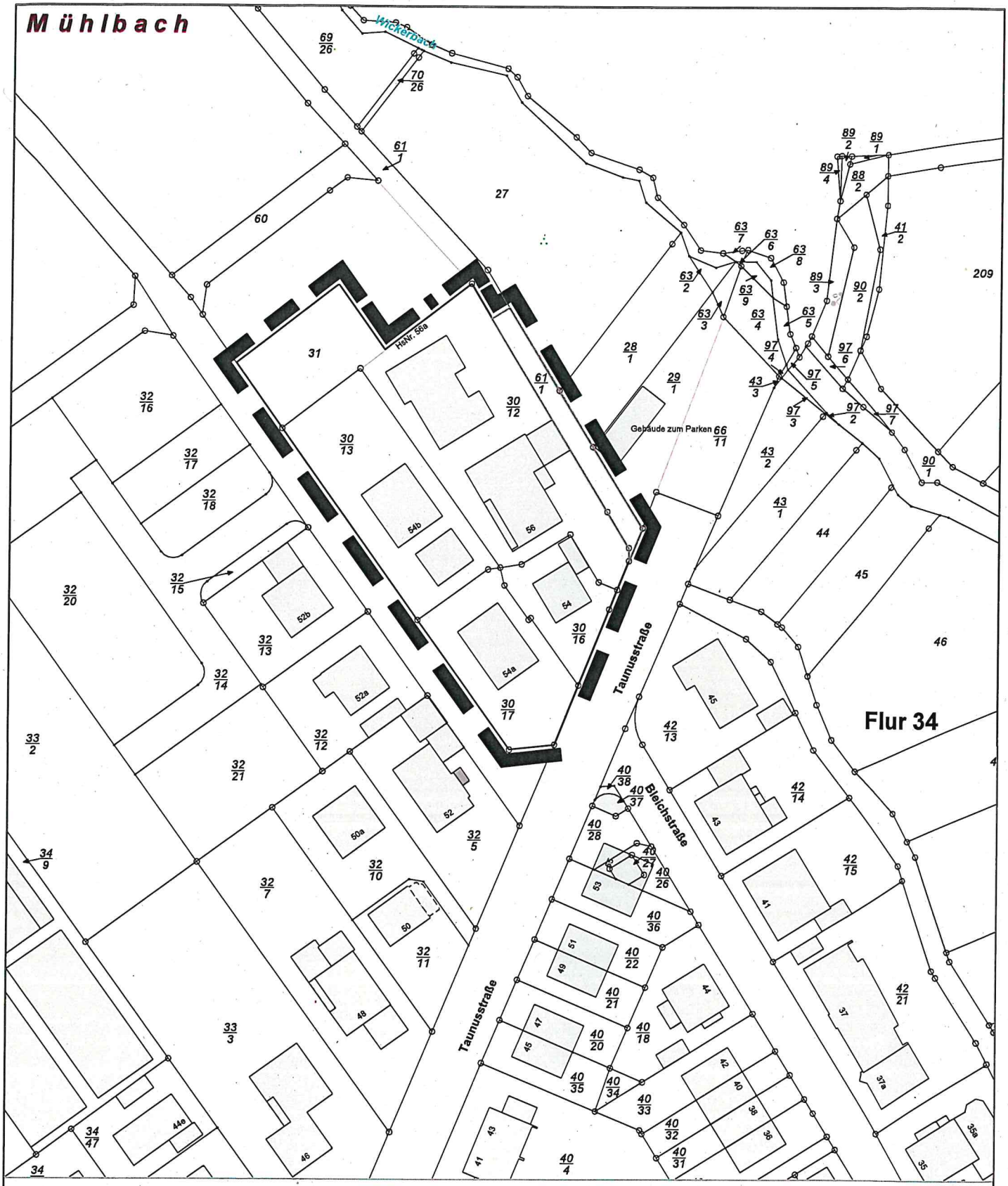

Einbeziehungssatzung obere Taunusstraße der Stadt Hofheim a. Ts., Teile der Flur 30, Gemarkung Wallau

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ohne Maßstab